#### Rechtsfähigkeit Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Status libertatis Frei (frei geboren oder freigelassen) Sklave Sklaven sind nur in beschränktem Umfang rechtsfähig. Merke: Status civitatis Römischer Bürger Fremder - Aller **Erwerb** des Sklaven fällt, weil vermögensunfähig, 8 dem Herrn zu. Erwerben kann der Sklave durch natürliche Vorgänge (z.B. Aneignung, Fruchterwerb) und, sofern geschäftsfähig, auch durch Rechtsgeschäfte. Status familiae Gewaltfrei In der Hausgewalt - Bei Zustimmung des dominus können Sklaven 6 eines Paterfamilias nichtförmliche Verfügungsgeschäfte vornehmen. - Der Sklave kann sich nicht verpflichten. Seine 4 Geschäftsschulden gelten als Naturalobligationen. Daher: Adjektizische Klagen.

- Die Rechtsfähigkeit des freien Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod. Der nasciturus konnte als geboren angesehen, sofern es seinem Vorteil diente.
- Viele Rechte bleiben römischen Bürgern vorbehalten (Beispiel: Recht auf ziviles Eigentum). Das römische Bürgerrecht konnte bei Straffälligkeit entzogen werden.
- Gewaltunterworfene Personen unterstehen einem paterfamilias. Sie sind **vermögensunfähig** (können für sich kein Vermögen haben, jedoch für ihren Gewalthaber Besitz, Eigentum und sonstige Rechtspositionen begründen). Im Gegensatz zu den Sklaven haben sie den status libertatis, der ihnen zwar keine direkten, aber doch soziale und antwartschaftliche (Aussicht auf Gewaltfreiheit) Vorteile bringt. Spätestens seit der Kaiserzeit dürfte allerdings die sog. manusfreie Ehe üblich gewesen sein.
- Gewaltfrei ist, <u>wer selbst keiner Hausgewalt untersteht</u> (= paterfamilias, alleinstehender Mann, alleinstehende Frau). Zu Gewaltfreiheit führten weder die Volljährigkeit noch die Eingehung einer Ehe, sondern bloss die **Emanzipation** oder die **Scheidung** oder der **Tod des paterfamilias oder des Ehemannes**. Bei Frauen wechselte durch Heirat der paterfamilias immerhin (i.d.R. der Vater des Bräutigams, dem auch der Bräutigam selbst unterstand).

Nur hier besteht eine **unbeschränkte Rechtsfähigkeit**. Die heutige ausnahmslose Regel, dass jemand ab Geburt *vollumfänglich* rechtsfähig ist, entsprach im Römischen Recht folglich der Ausnahme.

# Pfandrecht

# dingliches Pfandrecht

- Eigentum (bonitarisches E+ genügt)
- Forderung (Akzessorietät)
- conventio pignoris

dingl. Pfandklage auf Besitzerlangung an Pfandsache zur Verwertung

#### a° Serviana Pfandgläubiger → jeder Besitzer Herausgabe

Damit der Pfandgläubiger die Pfandsache von X herauserlangen kann mit der actio Serviana, muss er daran ein dingliches Pfandrecht erworben haben und es seither nicht mehr verloren haben. Der Beklagte muss zudem Besitzer der Sache sein. Letzteres in casu ok.

Zu ersterem: Ein dingliches Pfandrecht kommt zustande, wenn eine tatsächlich vorhandene Forderung (Akzessorietät) mit einer mind. im bonitarischen Eigentum des Verpfänders stehenden Sache gesichert werden soll und sich die Parteien hinsichtlich der Verpfändung einer bestimmten Sache einig sind (convention pignoris). ... Somit hat der Pfandgläubiger an der Sache ein dingliches Pfandrecht erworben.

Wenn auch Übergabe erfolgt: Die Sache ist mit der erfolgten Übergabe i.c. auch unzweifelhaft bestimmt. Zur Bestellung eines dinglichen Pfandrechts an der Sache ist die Übergabe eigentlich nicht erforderlich. Dennoch gilt es hier festzuhalten, dass kraft Übergabe ein **Besitzpfand** vorliegt.

Um die sachenrechtliche Klage a° Serviana geltend zu machen, müsste dieses Recht bis zur litis contestatio fortbestehen. Zu prüfen bleiben deshalb die Fragen, ob dieses dingliche Pfandrecht untergegangen ist − (vielleicht durch Besitzverlust, Abschluss einer emptio venditio, ev. Eigentumserwerb des Käufers [allenfalls erfolgt durch traditio ex iusta causa oder durch Vermischung / Verarbeitung oder durch Teiltilgung der Schuld]→ weitere Gründe siehe Folie Erlöschen des Pfandrechts).

# Pfandrealvertrag

- Übergabe
- conventio pignoris

Der Pfandrealvertrag ist weder von einer Forderung noch vom Eigentum des Verpfänders abhängig.

#### Pfandbesteller → Pfandgläubiger

Der Pfandbesteller fordert das Pfand mit der schuldrechtlichen Klage actio pigneraticia in personam directa heraus.

Voraussetzung ist allerdings das **Bestehen eines Pfandrealvertrages** und der Wegfall der gesicherten Forderung.

Denselben Anspruch könnte der Pfandbesteller auch mit der **rei vindicatio** geltend machen. Diese sachen-rechtliche Klage setzt allerdings den schwierigen Eigentumsbeweis voraus.

Bei der Pfandverwertung kann der Pfandbesteller mit derselben schuldrechtlichen Klage die Herausgabe eines allfälligen superfluum verlangen.

### Pfandgläubiger → Pfandbesteller

Um sich Aufwendungen vergüten zu lassen oder die Bestellung eines gültigen Pfandrechtes zu verlangen, bedient sich der Pfandgläubiger der schuldrechtlichen Klage actio pigneraticia in personam contraria. Diese Klage setzt allerdings das Bestehen eines gültigen Pfandrealvertrages voraus.

# actio pigneraticia in personam ...

.. directa

Sachrückgabe (bei Schuldtilgung) / superfluum (bei Verwertung)

Pfandschuldner (-besteller)

Pfandgläubiger

... contraria

Aufwendungen / Einräumung gültiges Pfandrecht

# Mandatum

Kursorische Einleitung: In casu liegt kein Werkvertrag vor, da erstens ein Erfolg geschuldet wird, und zweitens keine Unentgeltlichkeit vorliegt. Es liegt auch <mark>kein einfacher Rat</mark> (consilium) vor, da dieser im ausschliesslichen Interesse des Beratenen liegen müsste. In casu aber steht das Interesse des X im Zentrum.

**AdA:** Somit könnte ein mandatum vorliegen. Dabei handelt es sich um eine unentgeltliche Besorgung eines fremden Geschäftes (von gewissem Gewicht [Abgrenzung Gefälligkeit] und mind. teilweise im Interesse des Auftraggebers) auf vertraglicher Basis. Es genügt eine gemischte Interessenslage<sup>1</sup>. In casu steht das Interesse des Auftraggebers im Fordergrund, weshalb die verlangte Fremdheit angenommen werden kann. Schliesslich braucht es einen Konsens bezüglich der essentialia negotii. In casu sind sich X und Y in allen Punkten, insbesondere in der Unentgeltlichkeit und der Tätigkeit, einig. Damit ist der Auftrag zustande kommen.

Hinweise: Bei Entgeltlichkeit prüfe locatio conductio. Geschäft konnte in einer tatsächlichen Handlung oder einem Rechtsgeschäft liegen. Ein Erfolg wird (wie im CH-Recht) nicht geschuldet.

#### A° mandati

Auftraggeber (Mandant)  $\rightarrow$  Beauftragter (Mandatar)

Diese Klage geht auf vertragsmässige Ausführung eines Auftrages und auf Herausgabe des Erlangten. Bei Überschreitung der Grenzen bestanden zwei Meinungen<sup>2</sup>. Bei schuldhafter Nichterfüllung haftet der Beauftragte auf das Interesse (II Q 156). Schuldhaft handelt, wer dolos handelt, also wer gegen die bona fides verstösst. Der Auftraggeber hat den Beauftragen gerade im Hinblick auf dessen eigenübliche Sorgfalt ausgewählt. Damit beschreibt die diligentia quam in suis die Grenze zum dolus.

**A° m. contraria** Beauftragter → Auftraggeber

(nicht immer, daher unvollkommen zweiseitiges Geschäft) ... auf Ersatz aller ex bona fide (II Q 153) gemachten Aufwendungen<sup>3</sup> und ev. auch auf daraus resultierende Schäden (nicht aber für höhere Gewalt, II Q 154<sup>4</sup>). Für seine geleistete Arbeit darf er aber kein Entgelt fordern! Sonst liegt ein WerkV vor. Klage ist erfolgsunabhängig.

- Verurteilung führte zu Infamie.
- Das Mandat war jederzeit kündbar (zur Unzeit bestand Schadenersatzanspruch) und endete spätestens mit dem Tod. Wenn der Beauftragte irrtümlich meinte, der Mandatar lebe noch, hatte er dennoch Anspruch auf Schadenersatz (II Q 157).

## mandatum in rem suam

Hier ermächtigt der Auftraggeber den Beauftragten nicht bloss, ihn in einem Rechtsstreit zu vertreten, sondern auch, das darin Erlangte zu behalten. Es handelt sich eigentlich um eine Zession.

Die **Prokulianer** lassen die Möglichkeit des Aufzahlens zu. (II Q 152)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Steht allerdings das Interesse des Beauftragten im Zentrum, dann (und nur dann) liegt kein Auftrag, sondern um ein mandatum tua gratia (consilium) vor, dem als blosser Rat keine rechtliche Bedeutung zukommt.

Cassius, Sabinianer: Auftrag selbst dann nicht erfüllt, wenn der Mandatar bereit wäre, den Aufpreis selbst zu bezahlen. Denn: Niemand kann sich eine Schenkung aufdrängen lassen. Ein weiterer Grund: Wenn die Grenze bewusst überschritten wurde, wurde gegen die bona fides verstossen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Aufwendungen können (am Bsp. des KaufV) bereits vor deren Bezahlung geltend gemacht werden, denn "zu Recht wird gesagt, dass der Auftragsgeber die Pflichten übernimmt, die dem Beauftragten obliegen. Denn schliesslich kann der Auftraggeber ja auch gegen den Beauftragten Klagen, dass er ihm die Kaufklage gegen den Verkäufer gewährt" (II Q 155).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist das verwirklichte Risiko speziell auftragstypisch oder eine Erscheinung des allg. Lebensrisikos (z.B. Banküberfall)? Bei letzterem kann der Beauftragte nicht einwenden, der Schaden wäre ihm ohne Auftrag nicht entstanden.

